

Karsten Giese

Das gesetzliche Korsett für das Internet ist eng geschnürt

Gliederung

- 1 Allgemeine Regeln für Internetdienstleistungen
- 2 Rechtliche Definition von Internetinformationsdiensten
 - 2.1 Internetdienste als Mehrwert-Telekommunikationsdienste
 - 2.2 Internet Informationsdienste
- 3 Genehmigungspflicht und Behördenaufsicht
 - 3.1 Lizenzierung gewerblicher Dienstleistungen
 - 3.2 Registrierung nichtgewerblicher Dienstleistungen
 - 3.3 Elektronische Kommunikationsforen als Sonderfall
- 4 Verbotstatbestände
- 5 Dokumentations- und Überwachungspflichten für Anbieter
- 6 Bewertung
 - 6.1 Wider die Unübersichtlichkeit auf dem Internetmarkt
 - 6.2 Vorbeugen statt Heilen - die Schere im Kopf ersetzt den Zensor
 - 6.3 Kundenorientierte Hilfspolizisten auf wackeligem Stuhl - die Internetanbieter
 - 6.4 Sechzig Tage sichtbar - der gläserne Nutzer
- 7 Fazit

1 Allgemeine Regeln für Internetdienstleistungen

Mit den bereits am 20. September im Staatsrat verabschiedeten *Telekommunikationsbestimmungen der Volksrepublik China*¹ sowie den *Bestimmungen über die Verwaltung von Internet-Informationsdiensten*² schafft der chinesische Staat für Anbieter von Informationsdiensten im Internet und Zugängen zum Internet nunmehr erstmals eine verbindliche rechtliche Grundlage, die der rasanten realen Entwicklung auf diesem Sektor entspricht.³

¹Chin.: *Zhonghua Renmin Gongheguo dianxin tiaoli*. Siehe: *Renmin Ribao* (RMRB), 10.10.00; vgl. auch *China aktuell* (C.a.), 2000/09, S.1101/23.

²Chin.: *Hulianwang xinxiwu guanli banfa*. Siehe: RMRB, 9.10.00. Vgl. auch den Text der englischen Übersetzung in diesem Heft.

³Eine Übersicht bereits früheren Datums verabschiedeter relevanter Bestimmungen findet sich bei: Thomas, Simona, „Das Internet in der VR China. Teil 2: Nutzung und Inhalte von Online-Medien“, in: C.a., 1999/06, S.599f. Vgl. auch Wacker, Gudrun, *Hinter der virtuellen Mauer. Die VR China und das Internet*, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 06/2000, S.30ff.

Die internationalen Reaktionen auf die Verabschiedung dieser gesetzlichen Regelungen waren zwiespältig. Während auf der einen Seite die Tatsache begrüßt wurde, dass damit nunmehr erstmals ein verbindlicher Rahmen für den bislang nur in Teilaspekten geregelten Internetmarkt in der VR China gegeben ist,⁴ sahen andere Kommentatoren in den Bestimmungen den Sieg der staatlichen Zensoren über die Freiheit verheißende Netzwelt.⁵ Die in Reaktion auf die Veröffentlichung des Regelwerks stark gesunkenen Aktienkurse der an der NASDAQ gelisteten chinesischen Internetfirmen zeugen ebenfalls wenigstens teilweise von Befürchtungen zumindest auf Seiten internationaler Anleger, die Bestimmungen könnten die Entwicklung des Internetmarktes in China nachhaltig negativ beeinflussen.⁶

Angesichts der Tragweite der neuen Regelung hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Sektors in China, möglicher Kooperationen ausländischer Firmen mit chinesischen Partnern auf diesem Gebiet und nicht zuletzt des Potenzials, das diesem Medium im Zusammenhang mit einer möglichen Pluralisierung und Liberalisierung in der VR China zugeschrieben wird, sollen hier nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung erläutert und ihre potenziellen Wirkungen diskutiert werden.

2 Rechtliche Definition von Internetinformationsdiensten

2.1 Internetdienste als Mehrwert-Telekommunikationsdienste

Anbieter von Internetdienstleistungen wie Internetzugang (Internet Service Provider, kurz ISP), und Internetinhalten (Internet Content Provider, kurz ICP), E-Mail-Diensten, Online-Datenbanken, Austausch und Verarbeitung von Daten auf elektronischem Wege sowie der Abwicklung von Geschäften online etc. werden laut *Telekommunikationsbestimmungen* als Betreiber von so genannten Mehrwert-Telekommunikationsdiensten eingestuft (Art. 8, Art. 81 Abs. 2) und unterliegen damit den entsprechenden Bestimmungen dieser Staatsratsverordnung.

Somit besteht das Erfordernis einer Lizenzierung der geschäftlichen Aktivitäten. Diese erfolgt durch die für die Informationsindustrie zuständigen Behörden unter dem Staatsrat, sofern sich das Dienstleistungsangebot auf mehr als nur eine Provinz, autonome Region oder regierungsunmittelbare Stadt erstreckt; andernfalls fällt die Lizenzierung in den Aufgabenbereich der Verwaltungsbehörden für Telekommunikation auf Provinzebene (Art. 9). Bei einem Anbieter von Mehrwert-Telekommunikationsdiensten muss es sich um ein Wirtschaftsunternehmen handeln, welches

1. unter Einhaltung der Gesetze gegründet wurde,

⁴Vgl. Hui Yuk-Min, Ng, Eric, „Rules hailed for adding clarity as shares falter“, in: *South China Morning Post* (SCMP), 4.10.00.

⁵Vgl. „China erlässt restriktive Internet-Vorschriften“, in: *Neue Zürcher Zeitung* (NZZ), 3.10.00.

⁶Vgl. Kyng, James, „Chinese dotcoms face up to new regulations“, in: *Financial Times* (FT), 4.10.00.

2. über ausreichende finanzielle Mittel und spezialisiertes Personal für die Durchführung der beantragten Geschäftsaktivitäten verfügt,
3. die Fähigkeit hat, den Nutzern seine Dienste langfristig anzubieten, bzw. diesbezüglich einen guten Leumund besitzt
4. sowie weitere staatlich festgelegte (jedoch nicht näher erläuterte) Erfordernisse erfüllt (Art. 13).

Anträge auf Erteilung einer solchen Lizenz sind von den zuständigen Behörden innerhalb von 60 Tagen abschließend zu bearbeiten. Wird die Lizenz verweigert, ist dies dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen (Art. 14).

Nach der Geschäftsaufnahme sind alle grundlegenden Veränderungen der Hauptgeschäftstätigkeit oder des Umfangs der geschäftlichen Aktivitäten bzw. deren Einstellung unter Einhaltung der entsprechenden Prozeduren 90 Tage im Voraus bei derjenigen Behörde zu beantragen, die die ursprüngliche Lizenz erteilt hat (Art. 15).

2.2 Internet Informationsdienste

Werden in den *Telekommunikationsbestimmungen* in erster Linie Anbieter von Internetzugängen erfasst, regeln die *Bestimmungen über die Verwaltung von Internet-Informationsdiensten* im Wesentlichen die Aktivitäten der Anbieter von Internetinhalten oder - im Wortlaut der Verordnung - „die Bereitstellung von Informationsdiensten (*tigong xinxi de fuwu*) für Online-Nutzer (*shangwang yonghu*) über das Internet“ (Art. 2).

3 Genehmigungspflicht und Behördenaufsicht

Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Anbietern von Internetinformationsdiensten (Internet Information Service Provider, kurz IIS-Anbieter). Ein gewerbliches IIS-Angebot liegt vor, wenn Online-Nutzern über das Internet gegen Vergütung Informationen geliefert oder Webseiten erstellt werden. Bei nichtgewerblichen Angeboten handelt es sich demgegenüber um solche, die über das Internet ausschließlich öffentlich zugängliche und für die Allgemeinheit bestimmte Informationen zur Verfügung stellen (Art. 3). Einem nichtgewerblichen IIS-Anbieter ist es nicht gestattet, Informationsdienstleistungen gegen Vergütung anzubieten (Art. 11).

Für alle derartigen Aktivitäten - gewerbliche wie nichtgewerbliche - besteht das Erfordernis der Lizenzierung bei gewerblichen Diensten bzw. der Registrierung bei nichtgewerblichen Diensten (Art. 4). Unabhängig von gewerblicher oder nichtgewerblicher Art der Dienstleistungen gilt, dass alle geplanten Internetinformationsdienste, die im Zusammenhang mit Nachrichten, Verlagswesen, Bildung, medizinischer Behandlung und Gesundheitsvorsorge, Pharmazeutika und medizinischen Apparaten stehen, unter Einhaltung aller diesbezüglichen Gesetze und Vorschriften vorab von den dafür zuständigen Behörden zu genehmigen sind (Art. 5). Ein gesondertes

Lizenzierungs- bzw. Registrierungsverfahren gilt für das Betreiben von elektronischen Kommunikationsforen wie Chatrooms, Bulletin Board Systems und dergleichen (Art. 9), welche in den *Vorschriften über die Verwaltung von elektronischen Mitteilungsdiensten im Internet*⁷ geregelt werden.

Die für Lizenzierung und Registrierung der Internetinformationsdienste zuständigen Behörden sollen eine Aufstellung mit allen ordentlich lizenzierten bzw. registrierten Diensteanbietern veröffentlichen (Art. 10). Im Gegenzug sind Anbieter von Internetinformationsdiensten verpflichtet, ihre Lizenz- bzw. Registrierungsnummer an gut sichtbarer Stelle auf der Hauptseite (Homepage) ihrer Website zu publizieren (Art. 12). Kommt ein Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist ihm von der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Frist zur Nachbesserung zu setzen. Ferner ist eine Geldbuße in Höhe von RMB 5.000 - 50.000 zu verhängen (Art. 22).

Die Lizenzierungs- und Registrierungsbehörden, namentlich die Aufsichtsbehörden für Telekommunikation der Provinzen, autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städte bzw. die für die Informationsindustrie zuständige Behörde unter dem Staatsrat, führen auch die Aufsicht über die Anbieter von Internetinformationsdiensten. Gleichzeitig unterliegen die Internetangebote hinsichtlich ihrer Inhalte der Überwachung und Fachaufsicht seitens derjenigen Behörden, in deren Zuständigkeit Nachrichten, Verlagswesen, Bildung, Gesundheit und Pharmazeutika, sowie Wirtschaftsverwaltung, Öffentliche Sicherheit und Nationale Sicherheit liegen (Art. 18); wird ein Verstoß gegen Gesetze oder Verordnungen festgestellt, ist dieser durch diese Aufsichtsbehörden gesetzes- und bestimmungsgemäß zu ahnden (Art. 24).

Grundsätzlich ist es IIS-Anbietern nicht gestattet, andere als die lizenzierten/registrierten Internetinformationsdienste anzubieten. Plant ein Anbieter eine Veränderung seiner Dienste oder den Wechsel der Internetadresse, so hat er 30 Tage im Voraus bei derjenigen Behörde, die ursprünglich die Lizenz erteilt bzw. die Registrierung vorgenommen hat, die Änderungsformalitäten einzuleiten (Art. 11). Die Formalitäten selbst werden in den Bestimmungen jedoch nicht weiter präzisiert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Regelungen hinsichtlich der Erstlizenzierung bzw. -registrierung analog Anwendung finden.

3.1 Lizenzierung gewerblicher Dienstleistungen

Für die Beantragung einer Geschäftslizenz hat ein Anbieter gewerblicher IIS über die Erfordernisse hinaus, die sich aus den *Telekommunikationsbestimmungen* ergeben, einen Geschäftsplan und einen unterstützenden technischen Entwicklungsplan vorzulegen, geeignete Maßnahmen zur Netz- und Informationssicherheit einschließlich des Schutzes von Webseiten, Informationen und Nutzerdaten nachzuweisen sowie Dokumente über die Genehmi-

⁷ Chin.: *Hulianwang dianzi gonggaofuwu guanli guiding*, Dekret Nr. 3 des Ministeriums für Informationsindustrie, verabschiedet am 8.10.2000, verkündet am 7.11.2000. Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 3.3.

gung seitens aller zuständigen Behörden für seine anzubietenden Informationen vorzulegen (Art. 6).

Anträge auf Lizenzierung der Geschäftstätigkeit gewerblicher IIS-Anbieter sind an die Aufsichtsbehörde für Telekommunikation einer Provinz, autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt bzw. an die für die Informationsindustrie zuständige Behörde unter dem Staatsrat zu richten, welche die Lizenz binnen 60 Tagen zu erteilen oder schriftlich begründet abzulehnen hat (Art. 7). Erst nach Erteilung der Lizenz kann und muss die Registrierung der entsprechenden Unternehmung erfolgen, die Voraussetzung der Geschäftsaufnahme ist.

Werden gegen Vergütung Dienstleistungen angeboten, für die keine Lizenz vorliegt, ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Frist zur Unterlassung festzusetzen, in schwerwiegenden Fällen die Schließung der Website anzuordnen. Die unrechtmäßigen Einkünfte sind zu konfiszieren. Ferner ist eine Ordnungsstrafe in Höhe des drei- bis fünffachen Betrags der illegalen Einkünfte zu verhängen, mindestens jedoch von RMB 100.000 bis zu RMB 1 Mio., falls die illegalen Einkünfte RMB 50.000 nicht überschreiten (Art. 19).

3.2 Registrierung nichtgewerblicher Dienstleistungen

Die im Zusammenhang mit der Erteilung von Lizenzen für gewerbliche IIS-Anbieter bereits genannten Behörden sind auch zuständig für die Registrierung nicht gewerblicher Internetinformationsdienste. Für die Registrierung erforderliche Unterlagen sind a) Informationen über die verantwortliche Institution und über den Verantwortlichen der Website selbst, b) die Internetadresse und Angaben zum Angebot, sowie c) der Nachweis über die Zustimmung der zuständigen Behörden im Falle eines Zusammenhangs der anzubietenden Internetinformationsdienste mit Nachrichten, Verlagswesen, Bildung, medizinischer Behandlung und Gesundheitsvorsorge, Pharmazeutika und medizinischen Apparaten gemäß Art. 5. Sind alle Unterlagen vollständig eingereicht, ist von den zuständigen Behörden ein Vorgang anzulegen und eine Registrierungsnummer zu vergeben (Art. 8).

Eine Vorgabe, binnen welcher Frist eine Registrierungsnummer seitens der zuständigen Behörden zu vergeben ist, fehlt hier ebenso wie das Recht auf eine schriftliche Begründung im Falle einer Ablehnung der Registrierung. Überhaupt wird hier ein möglicher negativer Bescheid nicht thematisiert.

Werden Informationsdienste angeboten, für die eine Registrierung fehlt, ist den Anbietern seitens der Aufsichtsbehörden eine Frist zur Nachbesserung bzw. Unterlassung zu setzen. Bei Zuwiderhandlung ist die Schließung der Website anzuordnen. Sanktionen gegen Anbieter nicht lizenzierter Internetinformationsdienste gegen Vergütung folgen dem im Zusammenhang mit diesbezüglichen Verstößen gewerblicher Anbieter dargestellten Prozedere (Art. 19).

3.3 Elektronische Kommunikationsforen als Sonderfall

Eine Sonderstellung nehmen in der chinesischen Gesetzgebung elektronische Online-Kommunikationsforen ein. Die in Art. 9 der Internetbestimmungen geforderte Anmeldung gemäß gesonderter Bestimmungen ist in den *Vorschriften über die Verwaltung von elektronischen Mitteilungsdiensten im Internet*⁸ geregelt, die in Form eines am 8.10.2000 vom Ministerium für Informationsindustrie verabschiedeten Dekrets am 7.11.2000 mit der Verkündung durch Minister Wu Jichuan in Kraft trat.⁹ Im Wesentlichen analog zu den Internetbestimmungen formuliert, wird in diesen Vorschriften sowohl das Betreiben als auch die Nutzung diverser elektronischer Kommunikationsforen im Internet wie Diskussionsgruppen, Chatrooms, Bulletin Board Systems (BBS) oder elektronischen Gästebüchern geregelt (Art. 2).¹⁰

Die obligatorische Lizenzierung dieser Systeme für gewerbliche Anbieter von IIS bzw. die Registrierung im Falle nichtgewerblicher Anbieter, erfolgt auf Antrag durch die dafür zuständigen Provinzbehörden für Telekommunikation oder das Ministerium für Informationsindustrie (MII). Erfüllt der Antrag nicht die Voraussetzungen für eine Genehmigung, so ist die Ablehnung schriftlich zu begründen (Art. 5). Als Voraussetzungen gelten neben der Einhaltung der Internetbestimmungen eine eindeutige Kategorisierung des anzubietenden Kommunikationsforums und dessen thematische Festlegung, vollständige Nutzungsregeln, die Existenz von Sicherheitsvorkehrungen unter Einschluss der Anmeldeprozeduren für Nutzer sowie das Vorhandensein von qualifiziertem Personal für die Verwaltung und technische Betreuung des Kommunikationsforums (Art. 6).

Als zusätzliche Besonderheit sind jederzeit mögliche Inspektionen und Überwachungshandlungen von Seiten des MII oder der mit der Aufsicht über die Telekommunikation betrauten Behörden auf Provinzebene vorgesehen (Art. 3). Darüber hinaus finden die in diesem Aufsatz bereits kommentierten und noch folgenden Normen der Internetbestimmungen einschließlich der entsprechenden Sanktionsandrohungen analog Anwendung; die korrespondierenden Artikel der Vorschriften über die Verwaltung von elektronischen Mitteilungsdiensten im Internet weisen denselben Wortlaut auf.

Zunächst gilt jedoch, dass den Anbietern aller bis dato im chinesischen Internet bereits existierenden elektronischen Kommunikationsforen eine Frist von 60 Tagen für die Beantragung einer nachträglichen Betriebsgenehmi-

⁸Vgl. den Wortlaut der Bestimmungen in chin. Sprache: „Xinxichanye bu fabu hulianwang dianzi gonggaofuwu guanli guiding“ (Das Ministerium für Informationsindustrie verkündet Vorschriften über die Verwaltung von elektronischen Mitteilungsdiensten im Internet), in: *Renmin Ribao*, Online Ausgabe (RMRB Online), 7.11.00, via: <http://www.people.com.cn/GB/channel5/28/20001107/302409.html> (besucht: 7.11.00).

⁹Vgl. Li Jialu, „Woguo dui hulianwang dianzi gonggaofuwu shishi guanli“ (China regelt elektronische Mitteilungsdienste im Internet), in: RMRB Online, 6.11.00, via: <http://www.people.com.cn/GB/channel5/28/20001106/302312.html> (besucht: 7.11.00).

¹⁰Verweise auf Artikel in diesem Abschnitt beziehen sich ausschließlich auf die *Vorschriften über die Verwaltung von elektronischen Mitteilungsdiensten im Internet*.

gung eingeräumt wird und die Foren insofern bis zum Zeitpunkt einer positiven Entscheidung seitens der zuständigen Behörden als ungesetzlich gelten (Art. 21).

4 Verbotstatbestände

Jeder Anbieter von Internetinformationsdiensten hat grundsätzlich zu gewährleisten, dass es sich bei den angebotenen Informationen um legale Informationen handelt (Art. 13).

Sowohl in den *Telekommunikationsbestimmungen* (Art. 57) als auch in den *Bestimmungen über die Verwaltung von Internet-Informationsdiensten* (Art. 15) wurde ein gleichlautender Katalog von Informationen aufgenommen, deren Herstellung, Vervielfältigung, Zugänglichmachung oder Verbreitung ausdrücklich untersagt ist. Unter dieses Verbot fallen Informationen,

1. die gegen die Prinzipien der Verfassung gerichtet sind,
2. die die nationale Sicherheit gefährden, Staatsgeheimnisse preisgeben, die Staatsgewalt untergraben oder die nationale Einheit sabotieren,
3. dem Ansehen und den Interessen des Staates abträglich sind,
4. die ethnischen Hass oder ethnische Diskriminierung schüren oder die Einheit der Völker (Chinas) sabotieren,
5. die die staatliche Religionspolitik sabotieren, Kulte oder Aberglauben propagieren,
6. die Gerüchte verbreiten, die gesellschaftliche Ordnung stören oder die gesellschaftliche Stabilität untergraben,
7. die Unzucht, Pornografie, Glücksspiel, Gewalt, Mord oder Terror verbreiten oder zur Begehung von Straftaten aufrufen,
8. die Dritte beleidigen oder verleumden oder die rechtmäßigen Interessen Dritter beeinträchtigen,
9. die sonstige Inhalte aufweisen, die einem Verbot durch Gesetz oder Verordnung unterliegen.

Wer unter Verstoß gegen diese Bestimmungen verbotene Inhalte herstellt, vervielfältigt, zugänglich macht oder verbreitet, ist von den Behörden für Öffentliche Sicherheit oder Nationale Sicherheit auf der Grundlage entsprechender bestehender Gesetze und Verordnungen zu verfolgen und zu bestrafen. Bei Verstößen durch gewerbliche Anbieter ist eine Unterbrechung ihrer Tätigkeiten zum Zwecke der Nachbesserung anzuordnen; auch der Widerruf der Lizenz ist als Sanktionsmöglichkeit vorgesehen. In jedem Fall sind die Behörden der Wirtschaftsverwaltung zu unterrichten. Bei Verstößen durch nichtgewerbliche Anbieter ist die temporäre oder endgültige Schließung der Website anzuordnen. Erfüllt der Verstoß den Tatbestand eines Verbrechens, so ist der Anbieter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen (Art. 20). Anwendbare Normen des chinesischen Strafgesetzbuches sind insbesondere die §§ 286-288, die die Verhängung mehrjähriger Freiheitsstrafen vorsehen.¹¹

¹¹Vgl. „Strafgesetz der Volksrepublik China“ in der Fassung vom 14.3.1997, deutsch in: Strupp, Michael, *Das neue Strafgesetzbuch der VR China. Kommentar und Übersetzung*, Hamburg: Institut für Asienkunde, 1998, S.196f.

Stellt ein IIS-Anbieter fest, dass es sich bei Informationen auf seiner Website um illegale Inhalte gemäß oben aufgeführter Bestimmungen handelt, so hat er die Pflicht, die Übertragung sofort zu unterbrechen, den Vorgang zu protokollieren und den zuständigen Behörden Bericht zu erstatten (Art. 16).¹² Kommt ein IIS-Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er von den zuständigen Genehmigungsbehörden zu verwarnen. In schwerwiegenden Fällen kann die Lizenz gewerblicher Anbieter widerrufen und die Website nichtgewerblicher Anbieter geschlossen werden (Art. 23).¹³

5 Dokumentations- und Überwachungspflichten für Anbieter

IIS-Anbieter von Dienstleistungen wie Nachrichten, Veröffentlichungen und elektronischen Bekanntmachungen sind verpflichtet, den Inhalt der angebotenen Informationen, den Zeitpunkt der Veröffentlichung sowie die Internetadresse oder den Domain-Namen zu dokumentieren. Anbieter von Internetzugängen (Internet Service Provider, kurz: ISP) sind verpflichtet, die Onlinezeiten jedes Nutzers, die Nummer des Internet-Accounts, Internet-Adressen oder Domain-Namen sowie die hauptsächlich für den Internetzugang verwendete Telefonnummer des Nutzers zu protokollieren. Diese Unterlagen sind für einen Zeitraum von 60 Tagen aufzubewahren und zuständigen staatlichen Behörden auf Anforderung auszuhändigen (Art. 14).¹⁴

Wird der Dokumentationspflicht nicht Folge geleistet oder die Herausgabe der Unterlagen verweigert, haben die Aufsichtsbehörden eine Verwarnung gegen den Anbieter auszusprechen oder in schwerwiegenden Fällen eine Suspendierung der Tätigkeiten bzw. die temporäre Schließung der Website zum Zwecke der Nachbesserung anzuordnen (Art. 21).¹⁵

6 Bewertung

Mit den vorliegenden *Bestimmungen über die Verwaltung von Internet-Informationsdiensten* werden die Aktivitäten aller Anbieter von Informationen und jeder Art von Inhalten im Internet in der VR China erfasst. Das gilt gleichermaßen für den Betreiber einer Business-to-Business-Plattform oder eines Online-Kaufhauses wie für die persönliche Homepage eines Studenten. Im Verein mit den *Telekommunikationsbestimmungen*, den *Vorschriften über*

¹²In gleicher Weise hat gemäß Art. 62 *Telekommunikationsbestimmungen* auch der Netzwerkbetreiber oder Internet Service Provider (ISP) zu verfahren. Auch laut Art. 13 der *Vorschriften über die Verwaltung von elektronischen Mitteilungsdiensten im Internet* ist im Wesentlichen analog zu verfahren; die betreffenden Postings illegalen Inhalts sind jedoch sofort zu löschen.

¹³Diese Vorschrift gilt ebenso für die Anbieter von elektronischen Kommunikationsforen (vgl. Art. 20 der Vorschriften).

¹⁴Vgl. in Hinsicht auf elektronische Kommunikationsforen Art. 14 und 15 der *Vorschriften über die Verwaltung von elektronischen Mitteilungsdiensten im Internet*; die Strafandrohung ist in Art. 20 geregelt.

¹⁵Vgl. Art. 20 der *Vorschriften über die Verwaltung von elektronischen Mitteilungsdiensten im Internet*.

die Verwaltung von elektronischen Mitteilungsdiensten im Internet und der Formulierung von bislang nur in Entwürfen bekannten Bestimmungen zur Internetsicherheit¹⁶ handelt sich somit um den Versuch einer umfassenden Regelung dieses neuen Mediums.

Nun ist weder der Versuch der gesetzlichen Regelung des Mediums selbst und der Verbreitung von Inhalten darin grundsätzlich zu kritisieren, zumal derzeit viele Länder daran arbeiten, rechtliche Grundlagen für das Internet zu schaffen. Einige zentrale Aspekte der chinesischen Bestimmungen bedürfen jedoch durchaus einer kritischeren Würdigung.

6.1 Wider die Unübersichtlichkeit auf dem Internetmarkt

Im Zusammenhang mit dem geplanten Beitritt der VR China zur WTO wurden insbesondere in den Verhandlungen mit der EU Zugeständnisse hinsichtlich der Öffnung des Telekommunikationssektors für ausländische Investoren erreicht.¹⁷ Die im September verabschiedeten *Telekommunikationsbestimmungen der Volksrepublik China* tragen den mit den USA und der EU erzielten Verhandlungsergebnissen Rechnung und sehen in Art. 10 ausländische Beteiligungen an chinesischen Anbietern einfacher Telekommunikationsdienstleistungen von bis zu 49% ausdrücklich vor.¹⁸

Ganz anders gestaltet sich die Sachlage im Falle des Internet als so genannten Mehrwert-Telekommunikationsdienst. Zwar sind auch hier nach den Vereinbarungen mit den USA im WTO-Beitrittsverfahren ausländische Beteiligungen an Internet Content Providern (ICP) in China im Umfang bis zu 49% zum Datum des chinesischen Beitritts zur Welthandelsorganisation vorgesehen, bis dahin gelten diese jedoch als untersagt.¹⁹ In den *Telekommunikationsbestimmungen* nicht aufgenommen, heißt es in diesen neuen Bestimmungen zum Internet denn auch lediglich, Anbieter von Internet-Informationsdiensten hätten vor einer geplanten Beteiligung durch ausländische Unternehmen (Joint Venture) bzw. vor einer beabsichtigten Kooperation mit einem ausländischen Partner die Erlaubnis der für die Informationsindustrie zuständigen Behörde unter dem Staatsrat einzuholen. Der Anteil ausländischen Kapitals habe im Einklang mit diesbezüglichen Gesetzen und Verordnungen zu stehen (Art. 17). Da entsprechende Regelungen bislang jedoch fehlen, bedeuten die neuen Bestimmungen bei restriktiver Auslegung de facto ein Verbot ausländischer Beteiligungen an Internet-Unternehmen in der VR China.²⁰

Man geht allerdings davon aus, dass westliche Medienfirmen und Risikokapitalgeber in den letzten Jahren bereits mehr als 1 Mrd. US\$ in die Internetindustrie Chinas investiert haben, wofür jedoch nie eine Genehmigung chinesischer Behörden eingeholt wurde. Nach Meinung westlicher Kommentatoren bewegen sich diese Beteiligungen nach In-Kraft-Treten der Internetbestimmungen auf Grund des Fehlens der geforderten gesonderten rechtlichen Grundlagen schlimmstenfalls im Bereich des Verbotenen - zumindest jedoch in einer weitgehend schutzlosen Grauzone.²¹

Die großen chinesischen Internetunternehmen wussten die bislang fehlende gesetzliche Grundlage für ausländische Investitionen u.a. dadurch zu umgehen, dass die jeweilige Hauptfirma ihren Geschäftssitz beispielsweise auf den Cayman Islands oder in anderen Steuerparadiesen nahm, ausländische Beteiligungen bis hin zur Übernahme des Mehrheitskapitals zuließ und so letztlich nur als Lizenzgeber für Internetanbieter in China fungiert, die die Websites betreiben. Diese Unternehmen dürften wohl auch zukünftig unbehelligt bleiben.²² Erstmals praktiziert wurde ein derartiges Vorgehen mit stillschweigendem Einverständnis der zuständigen chinesischen Behörden - allen voran das Ministerium für Informationstechnologie (MII) - beim Börsengang von China.com. Inzwischen verlangt das MII selbst die Abtrennung der festlandchinesischen Unternehmensteile als Voraussetzung einer internationalen Börsennotierung. Und doch waren die Aktien der großen Akteure wie Sohu.com, China.com und Net-ease.com an der NASDAQ in den ersten Tagen nach der Veröffentlichung der neuen Bestimmungen erheblich unter Druck geraten und hatten Kursverluste von bis zu 36% hinnehmen müssen.²³

Betroffen sind jedoch vor allem kleinere innerchinesische Anbieter mit verdeckter ausländischer Beteiligung. So darf mit Spannung erwartet werden, wie sich die chinesischen Behörden gegenüber diesen Unternehmen verhalten, wenn diese ihrer aus den neuen Bestimmungen erwachsenden Verpflichtung zur nachträglichen Lizenzierung ihrer geschäftlichen Aktivitäten innerhalb von 60 Tagen nach In-Kraft-Treten am 1. Oktober 2000 nachkommen (Art. 26) und ihre Besitzverhältnisse offen legen. Es ist fraglich, ob es den kleineren Unternehmen gelingen wird, die Forderungen der neuen Bestimmungen beispielsweise durch Umstrukturierungen zumindest formal zu erfüllen. Ein durchaus denkbares Szenario könnte darin

²¹Vgl. Kyngé, in FT, 4.10.00; Postelnicu, Andrei, „China's dotcom dilemma“, in: FT, 7.10.00.

²²Vgl. Smith in: IHT, 5.10.00. Sina.com hatte beispielsweise vor dem Börsengang in den USA die innerchinesischen Teile aus dem Aktienpaket herausgelöst und war damit einer Auflage des Ministeriums für Informationsindustrie gefolgt. Vgl. „Peel Off China Assets Before Listing Abroad - Internet Regulator“, in: *ChinaOnline*, 29.3.00, via: <http://www.chinaonline.com/Topstories/000329/1/b200032907.asp> (besucht: 10.4.00). Ein anderer Weg, ausländisches Kapital in chinesische Internetfirmen zu inkorporieren, ist die Weiterleitung von Einlagen als „Zahlungen für Dienste“ beispielsweise über Hongkong. Vgl. Schmid, Ulrich, china@wachstum.com, in: *NZZ Folio*, 02/2000.

²³Vgl. Gesteland, Lester J., „China Internet stocks slide as investors react to new regulations“, in: *ChinaOnline*, 5.10.00, via: http://www.chinaonline.com/issues/internet_policy/curre?/c00010556.asp (besucht: 20.10.00).

¹⁶Vgl. den Wortlaut des Entwurfs in englischer Übersetzung in: „International Computer Information System Network Security Regulation“, in: *Virtual China*, 26.1.00, via: <http://www.virtualchina.com/laws/internetreg.html> (besucht: 8.11.00). Vgl. auch: Ma, Josephine, „Net laws set to combat 'Web crime'“, in: *South China Morning Post* (SCMP), 26.10.00.

¹⁷Vgl. C.a., 2000/05, S.550-553.

¹⁸Vgl. *Renmin Ribao* (RMRB), 10.10.00; vgl. auch C.a., 2000/09, S.1101/23.

¹⁹Vgl. Smith, Craig S., „Navigation Internet Rules“, in: *International Herald Tribune* (IHT), 5.10.00.

²⁰Vgl. O'Neill, Marc, „Beijing closes net around Web sites“, in: SCMP, 4.10.00.

bestehen, dass Chinas große Internetfirmen mit behördlicher Rückendeckung die Kleinen durch Übernahmen unter ihre Fittiche nehmen und so zu einer Bereinigung des Wildwuchses in diesem Marktsegment beitragen. Das Ergebnis wäre eine Win-Win-Situation: Bessere Möglichkeiten der Einflussnahme und Kontrolle auf Regierungsseite, Ausschaltung unbequemer Start-up-Konkurrenz und Festigung der Position der wenigen Großen im chinesischen Internetgeschäft im Vorfeld des WTO-Beitritts.

Für ein allgemeines Interesse an einem überschaubaren Internet- und Telekommunikationsmarkt in China mit wenigen Akteuren sprechen auch die Informationen, die zum Inhalt der zukünftigen Regeln für Kooperationen in diesem Sektor an die Öffentlichkeit gelangen. Demnach scheint man in China bewusst Einstiegshürden für ausländische Kapitalgeber und deren potenzielle Partner in China errichten zu wollen, die nur den ganz Großen der Branche überhaupt eine Kooperation in China erlauben würden. Es liegt der Entwurf eines Regelwerkes vor, wonach ein gemischt finanziertes Unternehmen, das selbst über ein Netzwerk verfügen soll, nur dann zulässig sein wird, wenn der ausländische Partner bereits seit mehr als drei Jahren mit einer Repräsentanz in China vertreten ist und für zwei Jahre (sic!) einen Mindestumsatz von 10 Mrd. US\$ in der Telekommunikationsbranche nachweisen könne. Der chinesische Partner eines derartigen Joint Ventures soll jährliche Einnahmen von mindestens 3 Mrd. RMB über die letzten zwei Jahre nachweisen müssen. Sind keine eigenen Netzwerkkapazitäten geplant, sind vom chinesischen Kooperationspartner jährliche Einnahmen von mindestens 2 Mrd. RMB bzw. 3 Mrd. RMB an Vermögenswerten zu belegen; das ausländische Partnerunternehmen muss über jährliche Einnahmen von 0,5 Mio. US\$ bzw. Vermögenswerte in Höhe von 1 Mio. US\$ verfügen.²⁴

6.2 Vorbeugen statt Heilen - die Schere im Kopf ersetzt den Zensor

Die Kontrolle über die Inhalte des Internets ist ein Hauptanliegen der vorliegenden Internetbestimmungen. Diese Kontrollfunktion wird durch ein zweistufiges Genehmigungssystem umgesetzt, das dem potenziellen Anbieter von Internetinhalten bereits den Einstieg erschwert. Der Lizenzierung bzw. Registrierung wurde als erste Hürde die Zustimmung der zuständigen Behörden gesetzt, sofern die anzubietenden Informationen im Zusammenhang mit Nachrichten, Verlagswesen, Bildung, medizinischer Behandlung und Gesundheitsvorsorge, pharmazeutischen Erzeugnissen oder medizinischen Apparaten stehen sollen. Des Weiteren ist eine gesonderte Genehmigung einzuholen, wenn elektronische Bekanntmachungen veröffentlicht werden sollen.

Erscheint die Implementierung unter dem Gesichtspunkt des Konsumenten- und Patientenschutzes im medizinisch-pharmazeutischen Bereich durchaus zweckmäßig und wünschenswert, so liegt der Gedanke an

Zensur und auch an Schutz staatseigener Unternehmen vor unerwünschter Konkurrenz insbesondere in Hinsicht auf Nachrichten und Verlagswesen nicht fern. Dies gilt umso mehr, als die Kriterien, die für die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit einzelner Internetinhalte ebenso wie die übliche Bearbeitungszeit auf Seiten der Fachbehörden völlig im Dunkel bleiben und Willkürscheidungen somit zumindest keineswegs ausgeschlossen werden können. Als völlig offen muss auch gelten, wie und von wem die ungenaue Formulierung „Inhalte im Zusammenhang mit ...“ rechtsverbindlich zu interpretieren ist. Steht die Veröffentlichung eines eigenen Romanmanuskripts auf der privaten Homepage im Zusammenhang mit dem Verlagswesen? Unterliegt die Kommentierung einer Theateraufführung im Internet der Genehmigungspflicht durch die für Nachrichten und Pressewesen zuständige Behörde oder ist sie vielleicht eher dem Bereich Bildung zuzuordnen? Ist die Beschreibung traditioneller Qigong-Übungen nicht zustimmungsfähig, weil eine Nähe zur inkriminierten Falun Gong-Lehre unterstellt werden kann?

Diese Bestimmung erscheint zunächst in erster Linie geeignet, dem explosionsartigen Wildwuchs privater Homepages, Websites und Domains, der in westlichen Ländern zu beobachten ist, in China einen Riegel vorzuschieben. Da tausende und abertausende individueller Webpages nur mit einem erheblichen Einsatz von Ressourcen auf potenziell subversive Inhalte zu überwachen sind, die jedoch nicht notwendigerweise auch gegen klare Verbote verstoßen, bietet sich so eine Möglichkeit zur Rationalisierung: die generelle Verweigerung der Zulassung zweifelhafter Internetinhalte oder für Antragsteller aus bestimmten Kreisen.

Gegen bereits genehmigte Internetinhalte, die zu einem späteren Zeitpunkt als unerwünscht eingestuft werden, oder als Sanktion gegen missliebige Personen bietet die vorgesehene Überwachung durch die Fachbehörden eine hinreichende Handhabe. Das nur schwer kontrollierbare subversive Potenzial unzähliger fragmentierter Webangebote dürfte auf diese Weise - sofern die Bestimmungen konsequent und restriktiv Anwendung finden - zumindest zu vermindern sein.

Kommerzielle Anbieter von Internetinhalten, die in aller Regel auf ihren Portalen eine Vielzahl von Informationen und Themen bereithalten, droht bei konsequenter Umsetzung der Bestimmungen ein wahrer Genehmigungs-marathon, da unter Umständen eine erhebliche Zahl von geplanten Inhalten den unterschiedlichsten Behörden zur Zustimmung vorzustellen ist. Der Markteintritt könnte so für neue Akteure angesichts möglicherweise erheblicher zeitlicher Verzögerungen zu einem unkalkulierbaren Risiko werden. Ohne dem Staatsrat eine solche Absicht von vornherein zu unterstellen, ist der Missbrauch der entsprechenden Bestimmungen zur Unterbindung unerwünschter Konkurrenz zumindest nicht auszuschließen. In gleicher Weise könnte bei restriktiver Auslegung auch die Vorschrift genutzt werden, die Anbietern von Internetinhalten vor jeder Änderung der Inhalte die Einholung einer entsprechenden Genehmigung auferlegt.

Nun wäre es naiv anzunehmen, Internetunternehmen

²⁴Vgl. Tang, Henry, „State Council Approves New Net, Telecom Regs“, in: Eastwallstreet.com, 22.9.00, via: http://www.eastwallstreet.com/it/ITDynamic/it_itd_776.htm (besucht 3.11.00); „Hohe Hürden für chinesische Internet-Unternehmen“, in: *Handelsblatt*, 6./7.10.00.

könnten ohne enge Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Stellen in der VR China agieren. Die Möglichkeiten von Sanktionen gegen Unternehmen auf der Basis einer nachträglich seitens der Fachaufsicht nach undurchschaubaren Kriterien vorgenommenen Einstufung von Internetinhalten als nicht genehmigungsfähig, dürfte jedoch durchaus als adäquates Mittel gelten, die politische Willfährigkeit der Wettbewerber auf diesem umkämpften Markt zu stärken. So ist beispielsweise von Netease.com bereits vor In-Kraft-Treten der Bestimmungen bekannt geworden, dass das Unternehmen mit Filterprogrammen politisch möglicherweise als nicht opportun einzustufende Inhalte für seine Nutzer sperrt. Obwohl keinem offiziellen Verbot unterliegend, fallen auf diese Weise alle nicht-staatlichen Internetseiten, auf denen der Name des taiwanischen Präsidenten Chen Shui-bian erscheint, der Zensur dieses Anbieters zum Opfer.²⁵

6.3 Kundenorientierte Hilfspolizisten auf wackeligem Stuhl - die Internetanbieter

Explizit wird die Selbstzensur seitens der Internetanbieter hinsichtlich der Unterbindung von Internetinhalten gefordert, die mit einem ausdrücklichen Verbot belegt sind. Dies trifft Internet Service Provider (ISP) in gleichem Maße wie Internet Content Provider (ICP), da nicht nur die Veröffentlichung und Vervielfältigung, sondern auch die Verbreitung und Übertragung inkriminierter Inhalte untersagt ist und jeder daran Beteiligte vom Netzwerkbetreiber bis zum ICP zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Die großen chinesischen Internetanbieter wie Sina.com und andere waren seit Anfang des Jahres, als erstmals der Entwurf der jetzt verabschiedeten Bestimmungen bekannt wurde, darauf vorbereitet, ihre eigenen Angebote zu zensieren und Übernahmen von Fremdanbietern auf eventuelle Verstöße hin zu überwachen.²⁶ Diese Bemühungen der Anbieter von Internetinformationsdiensten, nicht zum Träger suspekter Informationen zu werden, werden durch die vagen Definitionen der explizit unter Verbot stehenden Inhalte erschwert. Zu befürchten ist daher, dass diese Situation und das staatliche Definitionsmonopol über inkriminierte Inhalte dazu führen könnte, dass überall im chinesischen Internet lediglich Meldungen staatlicher Medien wiedergegeben werden. Gänzlich unerwünscht wäre ein solches Resultat auf Seiten der an der Formulierung der Internetbestimmungen beteiligten staatlichen Akteure sicher nicht.²⁷ Unter dem Aspekt der Kontrolle des Nachrichtenflusses und der „veröffentlichten“ Meinung lässt nicht zuletzt die Auflage für nichtgewerbliche Internetanbieter darauf schließen, die ihnen gebietet, ausschließlich öffentlich zugängliche und darüber hinaus auch

ausdrücklich für die Allgemeinheit bestimmte Informationen anzubieten. Unter dem Aspekt der zunehmenden Profitorientierung ist natürlich auf Seiten solcher staatseigener Akteure wie der Nachrichtenagentur Xinhua oder der *Volkszeitung* ein ausgeprägtes Interesse an der Ausweitung der kommerziellen Verwertung ihrer Informationen zu unterstellen.²⁸

In eine schwierige und latent gefährliche Rolle geraten die Internetanbieter überall dort, wo ihre Angebote eine in China sehr stark verbreitete und sehr beliebte kommunikative und interaktive Nutzung des Mediums²⁹ beinhalten. So wird eine Zensur von Beiträgen in internetbasierten Kommunikationsforen wie Bulletin Board Systems, die sich inzwischen in unüberschaubarer Zahl auf allen gängigen Portalen des chinesischen Internets finden, bereits seit längerer Zeit immer wieder punktuell praktiziert. Von Netease.com ist beispielsweise eingeräumt worden, dass Sicherheitsbehörden auch bisher schon auf Grund von verboten eingestufte Postings von Nutzern mehrfach vorstellig geworden seien und Netease.com mit der Sperrung der individuellen Accounts reagiert habe.³⁰

Die besondere Brisanz der elektronischen Kommunikationsforen und das große Potenzial für staatlicherseits intolerable Inhalte ist auch der chinesischen Regierung bewusst. Einer speziellen Regelung dieses Bereichs, wie sie mit den *Vorschriften über die Verwaltung von elektronischen Mitteilungsdiensten im Internet* nun gegeben ist, hätte es andernfalls nicht bedurft.

Zwar werden in diesen Vorschriften noch über die Normen in den Internetbestimmungen hinausgehende Anforderungen an die Betreiber solcher Systeme gestellt, andererseits ist jedoch die damit verbundene faktische Exkulpierung der ISPs und ICPs im Falle des Auftretens illegaler Inhalte in Postings bemerkenswert: Auch hier gilt der bereits zitierte Verbotskatalog, und die entsprechenden Vorschriften fordern eine sofortige Löschung inkriminierter Inhalte, die Dokumentierung derartiger Vorfälle, sowie eine Anzeige bei den Sicherheitsbehörden; und auch hier steht der Verstoß gegen diese Auflagen unter Strafan drohung. Die gleichfalls gesetzlich geforderte Errichtung eines Sicherheitssystems, das auch die Prozedur der Nutzeranmeldung einbezieht, sowie die Aufstellung eindeutiger Nutzungsregeln im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und deren obligatorischer Veröffentlichung auf der Website, die das elektronische Kommunikationsforum beherbergt, dienen letztlich jedoch dem Schutz des Anbieters und Betreibers. Allein der Autor eines Postings mit inkriminiertem Inhalt soll in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden.³¹

²⁸Vgl. hierzu Wacker, 06/2000, S.32f.

²⁹Ergebnisse der halbjährlich vom staatlichen China Internet Network Information Center durchgeführten Untersuchung der Nutzungsgewohnheiten chinesischer Internetnutzer belegt für Anfang 2000, dass kommunikationsorientierte Angebote und Dienste wie E-Mail, News Foren, Chatrooms, Bulletin Board Systems und kommunikative Online-Spiele Priorität besitzen. Vgl. China Internet Network Information Center (CNNIC), Januar 2000: *Semi-Annual Survey Report On Internet Development In China(2000.1)*, via: <http://www.cnnic.net.cn/develst/e-cnnic2000.shtml> (besucht: 26.07.00).

³⁰Vgl. Forney, in: WSJ, 3.10.00.

³¹Vgl. Art. 4 der *Vorschriften über die Verwaltung von elektronischen Mitteilungsdiensten im Internet*.

²⁵Vgl. Forney, Matt, „China Issues New Internet Rules, Holding Web Server Accountable“, in: *Wall Street Journal* (WSJ), 3.10.00; „Internet Information Management Bureau“, in: ChinaOnline, 30.5.00, via: http://www.chinaonline.com/refer/ministry_profiles/IIMB.asp (besucht: 7.11.00).

²⁶Vgl. Hui/Ng, in: SCMP, 4.10.00.

²⁷Vgl. O'Neill, Mark, „Beijing closes net around Web sites“, in: SCMP, 4.10.00.

Zweifelhafte Inhalte der unter einem Pseudonym eingestellten Beiträge wurden vom Verwalter eines Forums auch bereits in der Vergangenheit in der Regel kurzerhand gelöscht. Da es technisch aber offensichtlich deutlich aufwendiger wäre, auch die Überschriften zu entfernen, verlegen sich findige Diskutanten mitunter darauf, ihre eigentlich von der Zensur betroffene Unterhaltung ausschließlich in den Überschriften weiterzuführen. Der Erfindungsreichtum geht so weit, dass einzelne Nachrichtenfragmente in Überschriften gesendet werden und erst einen als subversiv zu bewertenden Sinn ergeben, sobald sie in der entsprechenden Reihenfolge hintereinander und im Ganzen gelesen werden.³² Aus dem Dilemma herauszufinden und auf diese Weise vorangetriebene Diskussionen inkriminierten Inhalts auf Seiten des Internetanbieters zu unterbinden, dürfte einen erheblichen Aufwand erfordern. Allein das Aufspüren von Verstößen gegen Verbote stellt eine Schwierigkeit dar. Einerseits dürfte es schwer fallen, entsprechende Inhalte zu erkennen und darauf zu reagieren. Andererseits droht jedoch sowohl der ISP als auch der ICP jederzeit für die illegalen Inhalte auf der Grundlage der Internetbestimmungen zur Verantwortung gezogen zu werden, da die Verpflichtung besteht, die Übertragung ungesetzlicher Inhalte sofort zu unterbinden und den Sicherheitsbehörden Bericht zu erstatten. Diese Problematik erscheint vollends unlösbar, wenn man auch synchrone Formen der Kommunikation über das Internet wie Online-Chat oder Internet-Telefonie in die Überlegungen miteinbezieht.

Ob Individuen für ihre Postings effektiv zur Rechenschaft gezogen werden können, darf bezweifelt werden. Ein Internetanbieter, der das Wohlwollen der chinesischen Behörden verliert, kann auf der anderen Seite hingegen schnell in die Lage geraten, für Inhalte zur Verantwortung gezogen zu werden, die sich sogar seiner Kenntnis entziehen. Nicht nur hinsichtlich dessen, was unter die gesetzlich verbotenen Inhalte fällt, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Sanktionierung von unliebsamen Internetanbietern, bieten die neuen Internetbestimmungen den Behörden erheblichen Interpretations- und Handlungsspielraum. Auf Grund der Auflage, jeden Internethalt der eigenen Website zu protokollieren und diese Dokumentation jeweils für sechzig Tage aufzubewahren, sind ICPs und ISPs zusätzlich verpflichtet, auch potenziell gegen sie selbst verwendbare Beweise zu sammeln.

6.4 Sechzig Tage sichtbar - der gläserne Nutzer

Die eigentliche Tragweite und Brisanz der Auflage, alle Inhalte jeweils für 60 Tage zu dokumentieren, offenbart sich erst, wenn man die Verpflichtung zur Protokollierung aller Aktivitäten jedes einzelnen Nutzers ebenfalls berücksichtigt. Jede Einwahl ins Netz, E-Mail, jede besuchte Seite, jeder Chat-Beitrag jedes einzelnen Nutzers von Internetdiensten ist vom Internet Service Provider (ISP) aufzuzeichnen und für 60 Tage aufzubewahren. Damit werden chinesische Internet-Surfer zu gläsernen Nutzern.

³²Vgl. Shi Ming, „Mein Beitrag lebt hier nicht mehr“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ), 14.9.00.

Diese neuen Bestimmungen komplettieren die bereits Anfang 1996 durch Dekret des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit erlassene Vorschrift, nach der sich alle Internetnutzer in der VR China bei den örtlichen Polizeistationen zu registrieren haben.³³ Zwar erwiesen sich diese Vorschriften als unumsetzbar und wurden nicht zuletzt durch die rasante Verbreitung von Internetcafés, die ihren Kunden - nicht ganz legal - anonymen Zugang zum Internet ermöglichen, in großem Umfang unterlaufen.³⁴ Da allerdings auch die Bekämpfung des Wildwuchses im Bereich der Internetcafés auf der Agenda zu stehen scheint, wie jüngste örtliche Vorschriften und deren forcierte Umsetzung erkennen lassen,³⁵ ist zu vermuten, dass bereits gültige Maßnahmen zur Kontrolle der Internetnutzung auf der Ebene der individuellen Nutzer verstärkt umgesetzt werden sollen.

Auf diese Weise sind nicht nur missliebige Internetinhalte und über das Internet verbreitete oppositionelle Meinungen dem Zugriff des Staates ausgesetzt. Vielmehr wird es dem chinesischen Staat durch Rückgriff auf die Nutzungsdaten einzelner Personen auch möglich, Verbindungen zu und Organisationsstrukturen von oppositionellen oder unter Verbot stehenden Gruppen wie chinesische Untergrundkirchen, Falun Gong und dergleichen mehr zu rekonstruieren,³⁶ um effizienter gegen diese vorgehen zu können.

7 Fazit

Die neuen Internetbestimmungen kamen nicht unerwartet. In wesentlichen Teilen waren sie bereits seit Januar 2000 im Umlauf. Auch die Verbote hinsichtlich des Inhalts von Informationen im Internet waren im Wesentlichen schon vorher allgemein gültig. In China bereits tätige Internetanbieter hatten daher ausreichend Zeit, sich auf das Regelwerk durch interne Umstrukturierungen und die Implementierung von Maßnahmen der Selbstzensur einzustellen.

Teilbestimmungen wie z.B. das Recht auf eine schriftliche Begründung seitens der zuständigen Behörden im Falle einer Ablehnung der Lizenzierung von kommerziellen Internetangeboten bzw. der Genehmigung für elektronische Kommunikationsforen gewerblicher und nicht-gewerblicher Anbieter kann durchaus als Schritt zur Herstellung größerer Rechtstaatlichkeit angesehen werden. In

³³Vgl. Mueller, Milton, Tan Zixiang, *China in the Information Age. Telecommunications and the Dilemmas of Reform*, Praeger: London, 1997, S.92.

³⁴Vgl. Forney, in: WSJ, 3.10.00; Usdin, Steve, „China Online. Behind the Great (Fire)Wall“, in: *Yahoo! Internet Life*, via: <http://www.zdnet.com/yil/content/mag/9701/china9701.html> (besucht: 19.10.00).

³⁵In Wuhan ist u.a. seit dem 20.9.2000 vorgeschrieben, dass als Voraussetzung für das Betreiben eines Internetcafés mindestens 30 Computer auf einem Raum von jeweils mindestens 2 m² vorhanden sein müssen. Damit soll offensichtlich insbesondere der Wildwuchs an kleinen unregistrierten Internetcafés beseitigt werden. Vgl. SWB, 30.9.00.

³⁶Vgl. zu dem Aspekt elektronischer Organisation oppositioneller Gruppen am Beispiel von Falun Gong: FBIS, 22.7.00; „Falun Dafa and the Internet: A Marriage Made in Web Heaven“, in: *VirtualChina*, 30.7.99, via: <http://www.virtualchina.com/infotech/perspectives/perspective-073099.html> (besucht: 20.2.00).

seiner Gesamtheit muss das Regelwerk unter dem Aspekt seiner Einbettung in andere relevante Bestimmungen und in die chinesische Politik insgesamt dennoch letztlich potenziell als scharfe Waffe zur Abschottung des Marktes gegen unerwünschte Mitbewerber und zum Schutz staats-eigener Unternehmen gewertet werden. Auch handelt es sich um ein überaus gut geeignetes rechtliches Instrumentarium zur Unterbindung oppositioneller oder auch nur unliebsamer Meinungsäußerungen und Inhalte im Medium Internet.

Ob das diesen Bestimmungen innewohnende politische Sanktions- und Steuerungspotenzial ausgeschöpft wird, bleibt abzuwarten. Die bisherige Entwicklung seit der Freigabe der ersten Internetzugänge für die chinesische Öffentlichkeit im Jahr 1995 deutet jedoch darauf hin, dass bei bestehender Sanktionsandrohung eine konsequente und durchgehende Anwendung der Bestimmungen in vollem Umfang und in voller Härte kaum zu erwarten ist. Vielmehr wird das Regelwerk als legales Instrumentarium anzusehen sein, mit dem der chinesische Staat auf der Basis formell rechtstaatlicher Prinzipien von Fall zu Fall im Sinne seiner Politik steuernd ein- und durchgreifen kann.

Die größte Brisanz dürfte der Protokollierung und mittelfristigen Speicherung aller Internetinhalte und Nutzeraktivitäten seitens der ISP und ICP beizumessen sein, die es den chinesischen Behörden erstmals ermöglicht, wirklichen Zugriff auf die elektronischen Netzwerke und damit auf einen Raum zu erlangen, den oppositionelle und inkriminierte gesellschaftliche Gruppen wie Falun Gong bisher weitgehend gefahrlos und ungestraft als Sphäre der Kommunikation und Organisation für sich reklamieren konnten.

Bestimmungen über die Verwaltung von Internet-Informationss- diensten¹

(erlassen am 20.9.2000 mit Verordnung Nr. 292
des Staatsrates)

Measures for Managing the Internet Information Services

Article 1

The following measures are drawn up for the purpose of regulating the Internet information services [IIS] and promoting the healthy and orderly development of the services.

Article 2

IIS providers in the People's Republic of China must abide by these measures.

The term IIS in these measures refers to services that provide Internet users with information through the Internet.

Article 3

IIS are divided into commercial and noncommercial IIS. Commercial IIS refer to providing Internet users through the Internet with compensatory information, or services of creating web pages.

Noncommercial IIS refer to providing Internet users through the Internet with open-source and shared information services on a non-compensatory basis.

Article 4

The state adopts the system that obligates commercial IIS to be licensed and noncommercial IIS to report their services for the record.

No one may provide IIS if he has not been licensed, or has not reported its services for the record.

Article 5

Prior to applying for an operating license or reporting the services for the record, an IIS provider whose services are relevant to information, publishing business, education, medical and health care, pharmaceuticals, and medical apparatus; and whose services require the concurrence of the relevant supervisory authorities according to the law, administrative regulations, or other relevant state laws, shall first obtain the approval of the relevant supervisory authorities.

Article 6

A commercial IIS provider shall, in addition to meeting the requirements set in the "PRC Telecommunications Regulations", also meet the following requirements:

- (1) It shall have a business development plan and a supporting technical plan;
- (2) It shall have sound measures for Internet and information security, including the measures for safeguarding web site security and rules for ensuring the safety of the users' information; and
- (3) It shall have documents that prove its supervisory authorities' concurrence if its operations fall under the categories prescribed in Article 5.

Article 7

A commercial IIS provider shall apply for its operating license from an IIS administration of a province, autonomous region, or municipality under the Central Government's direct jurisdiction, or from the State Council department in charge of information industries, for operating IIS value-added telecommunications business (to be called license below).

The telecommunications administration of a province, autonomous region, or municipality under the Central Government's direct jurisdiction, or the State Council department in charge of information industries, shall complete examining and approving an application within 60 days after receiving the application, and decide whether the application is approved or disapproved. For a case that is approved, the administration shall issue the applicant with an operating license; and for a case that is not approved, it shall notify the applicant in writing and explain why his case is not approved.

After an applicant receives the license, he shall, with the license, have the registration formalities processed at authorities that handle business registration.

Article 8

A noncommercial IIS provider shall report its operations for the record at a telecommunications administration of a province, autonomous region, or municipality under the Central Government's direct jurisdiction, or at the State Council department in charge of information industries. When it does so, it shall provide the following information:

- (1) Basic facts of the sponsor and the person in charge;
- (2) The web site address and the services it provides; and
- (3) Proofs of concurrence from the relevant authorities if its services fall within the scope in Article 5 of these measures.

The telecommunications administration of a province, autonomous region, or municipality under the Central Government's direct jurisdiction shall number the cases that have furnished all the necessary documents.

Article 9

An IIS provider planning to provide e-announcements²

¹ *Hulianwang xinxiwu guanli banfa*, in: *Renmin Ribao* (RMRB) vom 9.10.00. Quelle der englischen Übersetzung: BBC Monitoring, 5.10.00.

² Der hier als "e-announcement" übersetzte chinesische Terminus *dianzi gonggaofuwu* ist im Deutschen am besten mit "elektronische Mitteilungsdienste" wiederzugeben. Dabei handelt es sich keineswegs um Bekanntmachungen, Ankündigungen und dergleichen seitens des Internetanbieters, wie die englische Übersetzung suggeriert. Vielmehr fallen darunter elektronische Kommunikations-

shall submit a special request, or report its special request for the record, according to relevant state regulations when it applies for a commercial IIS license, or when it reports its special request for providing noncommercial IIS for the record.

Article 10

The telecommunications administration of a province, autonomous region, or municipality under the Central Government's direct jurisdiction, or the State Council department in charge of information industries, shall publicize the names of all the IIS providers that have been licensed for operations; or that have had their reported requests recorded and filed.

Article 11

An IIS provider shall provide services prescribed in its license, or services it has reported for the record. It may not provide other services than those prescribed in the license or those it has reported for the record.

A noncommercial IIS provider may not provide compensatory services.

When an IIS provider changes its services or its web site address, it shall have the change processed 30 days in advance at the original authorities that approved, licensed, or recorded its services.

Article 12

An IIS provider shall display its license or record number in a prominent space of the home-page of its web site.

Article 13

An IIS provider shall provide Internet users with good services, and it shall guarantee that its information is legal.

Article 14

An IIS provider providing services relevant to news information, publishing business, and e-announcements shall record the contents of the information, the time the information is released, and the address or the domain name of the web site; and an Internet Service Provider [ISP] shall record such information as the time of its subscribers' access to the Internet, the subscribers' account numbers, the addresses or domain names of the web sites, and the main telephone numbers they use.

An IIS provider and the ISP shall keep a copy of their records for 60 days and show them to the relevant state authorities when they want to see these records.

Article 15

IIS providers shall not produce, reproduce, release, or disseminate information with the following contents:

- (1) Information that goes against the basic principles set in the constitution;
- (2) Information that endangers national security, divulges state secrets, subverts the government, or undermines national unification;
- (3) Information that is detrimental to the honor and interests of the state;
- (4) Information that instigates ethnic hatred or ethnic discrimination, or that undermines national unity;
- (5) Information that undermines the state's policy for religions, or that preaches evil cults or feudalistic and superstitious beliefs;
- (6) Information that disseminates rumors, disturbs social order, or undermines social stability;
- (7) Information that disseminates pornography and other salacious materials; that promotes gambling, violence, homicide, and terror; or that instigates the commission of crimes;
- (8) Information that insults or slanders other people, or that infringes upon other people's legitimate rights and interests; and
- (9) Other information prohibited by the law or administrative regulations.

Article 16

When an IIS provider discovers that the information its web site provides clearly belongs to one of those listed under Article 15 of these measures, it shall immediately stop the transmission, keep the relevant records, and report the situation to the relevant state authorities.

Article 17

When a commercial IIS provider applies to have its business listed in the country or in overseas areas, or to set up a joint venture or partnership with a foreign business, it shall have the prior concurrence of the State Council department that takes charge of information industries. The percentage of investment from the foreign business shall be in line with the provisions prescribed in the relevant laws and administrative regulations.

Article 18

The State Council department in charge of information industries, and telecommunications administrations of provinces, autonomous regions, and municipalities under the Central Government's direct jurisdiction, shall exercise supervision over the IIS providers according to law. Departments in charge of information, publishing business, education, public health, and pharmaceuticals; departments in charge of business administration; and departments in charge of national security, shall, acting according to the law, supervise the contents of the Internet information in areas under their respective jurisdictions.

Article 19

For those who violate the regulations in these measures by providing unlicensed commercial IIS, or by providing other services than those prescribed in their licenses, the telecommunications administrations of the provinces, autonomous regions, or municipalities under the Central

foren im Internet wie Internet Relay Chat (IRC) oder Bulletin Board Systems (BBS), die der Kommunikation zwischen den Nutzern des Internets dienen und auf einer Website verortet sind.

Das Betreiben solcher Systeme ist in der VR China in den Vorschriften über die Verwaltung von elektronischen Mitteilungsdiensten im Internet (*Hulianwang dianzi gonggaofuwu guanli guiding*), Dekret Nr. 3 des Ministeriums für Informationsindustrie, verabschiedet am 8.10.2000, verkündet am 7.11.2000.

Government's direct jurisdiction shall order them to mend their ways within a specified period, confiscate their illegal incomes, and impose on them a fine between three and five times of their illegal incomes. In cases where there are no illegal incomes, or in cases where the illegal incomes are below CNY 50,000, they shall impose on them a fine between 100,000 and CNY 1 million. If the case is serious, they shall be ordered to close their web sites.

For those that violate the regulations in these measures by failing to report their operations for the record, engaging in noncommercial IIS, or providing other services than those prescribed in the filed records, the telecommunications administrations of provinces, autonomous regions, and municipalities under the Central Government's direct jurisdiction shall order them to mend their ways within a certain period; and order those who refuse to do so to close their web sites.

Article 20

If the acts of those who produce, reproduce, release, or disseminate the information listed in Article 15 of these measures constitute a crime, they shall be held accountable for the crime. If their acts do not constitute a crime, public security or national security authorities shall penalize them according to the relevant laws and administrative regulations, such as the "PRC Regulations for Controlling and Penalizing Public Offences," and the "Measures for Protecting and Managing the Security of Computer Information Networks and the Internet". For the commercial IIS providers, the licensing authorities shall order them to suspend their operations for improvement, or revoke their operating licenses, and notify their cases to authorities that handle business registration. For the noncommercial IIS providers, the authorities that keep their records shall order them to close their web sites temporarily or permanently.

Article 21

For those who fail to perform the obligations prescribed in Article 14 of these measures, the telecommunications administrations of provinces, autonomous regions, or municipalities under the Central Government's direct jurisdiction shall order them to mend their ways. If the cases are serious, these administrations shall order them to suspend their operations for improvement, or close their web sites temporarily.

Article 22

For the IIS providers that violate the regulations in these measures by failing to indicate the numbers of the operating licenses or their filed records on the home-pages of their web sites, the telecommunications administrations of provinces, autonomous regions, or municipalities under the Central Government's direct jurisdiction shall order them to mend their ways and impose on them a fine between 5,000 and CNY 50,000.

Article 23

For those IIS providers that fail to perform the obligations prescribed in Article 16 of these measures, the telecom-

munications administrations of provinces, autonomous regions, or municipalities under the Central Government's direct jurisdiction shall order them to mend their ways. For the commercial IIS providers, the licensing authorities shall revoke their licenses if their cases are serious; and for the noncommercial IIS providers, the authorities that keep their records shall order them to close their web sites.

Article 24

If IIS providers violate other laws or regulations when performing their services, the relevant supervisory authorities in charge of information, publishing business, education, public health, and pharmaceuticals, or the business administrations shall penalize them according to the relevant laws and regulations.

Article 25

When the telecommunications administrations and other supervisory authorities and their personnel neglect their duties, abuse their authority, practice favoritism, commit graft, or ignore their supervision over the IIS providers, they shall be held accountable if their acts have caused grave consequences and constituted a crime. If their acts do not constitute a crime, the supervisors and other personnel who are directly responsible shall be disciplined by demotion, removal, or dismissed.

Article 26

IIS providers that began to operate before these measures are promulgated shall have the necessary formalities processed according to the provision in these measures within 60 days after these measures have been promulgated.

Article 27

These measures become effective upon promulgation.